

Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 51/2019 S. 7887)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Ingenieurbauten
Ausgabe laufend
(Einführung ZTV-ING)**

Bekanntmachung vom 02. Dezember 2019

UVK IV D 4

Telefon 9025-1610 oder 9025-0, intern 925-1610

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenes, in selbstständigen Teilen herausgegebenes Regelwerk.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der ZTV-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschrift (AV) der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird - 20 Werktage nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Die Fassungen der ZTV-ING sind in geeigneter Weise zu archivieren. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Einschränkende oder erläuternde AV** können sowohl einzelne Teile als auch die ZTV-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.
5. **Abweichungen** von den ZTV-ING und zugehörigen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ersetzen die Ausführungsvorschriften zur Ausgabe Januar 2018 - (Einführung ZTV-ING), vom 18. Juni 2018 (ABl. S. 3439).
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 13. Dezember 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 12. Dezember 2024 außer Kraft.